

**Anlage A zu den Richtlinien zur Förderung und Bildung von Kindern in der Kindertagespflege der Stadt Witten (01.08.2025)**

Die Höhe der laufenden Geldleistungen bemisst sich an den geleisteten wöchentlichen Betreuungsstunden, bei flexiblen Betreuungszeiten am Durchschnitt der wöchentlichen Betreuungsstunden. Diese werden mit dem Stundensatz der jeweiligen Qualifikationsstufe und Anzahl der Wochen pro Jahr (52) multipliziert und dann monatlich umgelegt. Der Stundensatz setzt sich aus der Sachkostenpauschale und dem Anerkennungsbeitrag für Erziehung, Bildung und Betreuung zusammen. Daraus ergibt sich das monatliche, pauschale Tagespflegegeld. Der Sachaufwand orientiert sich an der Betriebskostenpauschale, die durch die Tagespflegeperson steuerlich geltend gemacht werden kann. Dieser liegt zurzeit bei 2,56 € EUR/Stunde und ist in allen Qualifikationsstufen gleich hoch. Zusätzlich wird 1 Stunde pro Kind und Woche für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit gezahlt.

*Berechnungsbeispiel:*

$$\frac{(35 \text{ Stunden} \times 5,75 \text{ €} + 5,75 \text{ €}) \times 52}{12}$$

Qualifikationsstufe 1 mit einem Anerkennungsbeitrag von 3,19 €:

Maßgebend für Tagespflegepersonen mit einer abgeschlossenen Qualifikation (160 UE) oder einer fachspezifischen Ausbildung (Punkt 4.3der Richtlinie).

Qualifikationsstufe 2 mit einem Stundensatz von 3,64 €:

Maßgebend für Tagespflegepersonen mit einer abgeschlossenen Qualifikation nach dem QHB (300 Stunden zzgl. Praktika und Selbstlerneinheiten), einer Qualifizierung (160 UE) mit einer Nachqualifizierung (140 UE) nach dem QHB oder sozialpädagogische Fachkräfte (4.3der Richtlinie) mit einer Qualifizierung von 80 UE nach QHB.

	Qualifikationsstufe 1	Qualifikationsstufe 2	Kinder mit bes. Förderbedarf (10.3.1)	Kinder mit Behinderung (10.3.2)
Pauschale pro Stunden	5,75 €	6,20 €	6,71 €	7,35 €